

KUNDMACHUNG

zur BESCHLUSSFASSUNG
NEUERSTELLUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES UND
DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES, PERIODE 1.0
eingelangten Einwendungen/Stellungnahme zu Änderungen
vom Auflagestand zur Endausfertigung

Gemäß § 24 Abs. 6 und § 38 Abs. 6 STROG 2010, LGBl. 2010/49 i.d.g.F. beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 04. 08. 2022 die Neuerstellung

- ✓ des geänderten Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Periode 1.0
- ✓ des geänderten Flächenwidmungsplanes, Periode 1.0,

verfasst von Heigl Consulting Ziviltechniker Ges.m.b.H., HC66, unter Berücksichtigung der eingelangten Einwendungen / Stellungnahme zu Änderungen vom Auflagestand zur Endausfertigung.

Das Örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan müssen jedoch erst von der Aufsichtsbehörde geprüft werden, sodass diese erst nach Kundmachung des Genehmigungsbescheides in Rechtskraft erwachsen.

Leutschach, am 04. 08. 2022

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister:



Erich Plasch

angeschlagen am: 05. 08. 2022

abgenommen am: 19. 08. 2022